

Stämpel und mit legalisirter Namensfertigung, oder protokollarisch, oder im Trauungsbuche selbst. Denn ist auch die Einholung dieser Zustimmung an keine bestimmte Form gebunden, so hat man doch auch mit dem Sprichworte zu rechnen: „Non est in mundo, quod non est in actis“, und — „io voglio libere le mie spalle“, ist für den Pfarrer auch in dieser Hinsicht immer das Beste.

Einz.

Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

VIII. (Das Kreuz- und Fahnentragen bei Processionen.) Bei allen Processionen wird das Kreuz als Triumphzeichen vorangetragen. Wie soll es aber getragen werden? Fast allgemein wird bei uns das Kreuz so getragen, a) daß das Bild des Gekreuzigten auf die nachfolgenden Gläubigen schaut, und b) mancherorts pflegt der Subdiacon (in der Procession ad feretrum nach dem Requiem, für das „Libera“) es mit bedecktem Haupte zu tragen (und es mit bedecktem Haupte während des „Libera“ zu halten). Nun aber ist vorgeschrieben, a) daß das Kreuz so getragen werde, daß die Rückseite des Bildes des Gekreuzigten auf den nachfolgenden Clerus (und auf das nachfolgende Volk) gerichtet sei, so daß es den Anschein hat, als ob Christus voranginge, „ita ut effigies Crucifixi subsequenti Clero (et populo) terga vertat, quasi Christus praeire videatur“, zum Unterschiede vom erzbischöflichen Kreuze, welches aus einem besonderen Grunde und kraft specieller Vorschrift so getragen werden soll, daß das Bild des Gekreuzigten gegen den Erzbischof selbst gewendet sei, „ad distinctionem Crucis archiepiscopalis, ejus Crucifixus ipsum Archiepiscopum respicere debet, ut nempe ex illius aspectu in summa animarum cura recreetur;“ b) ferner ist vorgeschrieben, daß der Kreuzträger (wer immer er sei) das Kreuz immer mit unbedecktem Haupte trage, und c) wäre auch vorgeschrieben, daß der Kreuzträger einhergehe mitten unter zwei Acolythen (oder Ministranten), welche Leuchter mit brennenden Kerzen tragen.

Bei Processionen werden gewöhnlich auch Fahnen¹⁾ getragen, auf welchen Bilder der Muttergottes oder anderer Heiligen angebracht sind. Auch für diese gilt „respective“ was unter a) und b) für das Kreuztragen vorgeschrieben ist. Daß unter a) gilt hier in Betreff der Fahnenbilder, „saltem per analogiam“; daß unter b) gilt hier, in Betreff des Fahnentragens mit unbedecktem Haupte, kraft einer Entscheidung S. C. R. 10. Jun. 1690.

Einz.

P. Cassian Bivenzi,
Subprior der PP. Carmeliten.

¹⁾ Die kirchlichen Fahnen dürfen nicht dreieckig sein. (Rituale rom.)